

1. Nachtrag zur Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Samtgemeinde Gieboldehausen

Gemäß § 58 Abs. 1 Ziff. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 29.08.2013 folgenden 1. Nachtrag zur Inventur- und Bewertungsrichtlinie vom 07.12.2012 beschlossen.

Änderungen

Ziffer 5.7 erhält Satz 3 folgende Fassung:

Für die Lagerbuchhaltung wird das aufwandsorientierte Verfahren angewandt.

Ziffer 6.15.1 zweiter Spiegelstrich wird wie folgt ergänzt:

Waldböden (einschließlich Aufwuchs), die keiner bis unregelmäßiger Bewirtschaftung unterworfen sind, werden pauschal mit 0,20 Euro/m² bewertet.

Ziffer 6.15.2 zweiter Spiegelstrich enthält folgende Fassung:

Zur Korrektur wird ein Gesamtfaktor von 0,90 verwendet.

Ziffer 6.15.3 wird wie folgt ergänzt:

Unabhängig von den in vorstehender Tabelle aufgeführten Straßenarten unterliegen ab dem 01.01.2013 erstellte Gemeindestraßen, die als überörtliche Verbindungswege verwendet werden, einer gewöhnliche Nutzungsdauer von 40 Jahren.

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag zur Inventur- und Bewertungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.05.2007 in Kraft. Hiervon ausgenommen ist die Änderung zu Ziffer 6.15.3, die rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft tritt.

Gieboldehausen, den <Datum>

Samtgemeindebürgermeisterin